

RS Lvwg 2018/4/25 LVwG 40.22-950/2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

25.04.2018

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §8

AVG §71 Abs1 Z1

KFG §103 Abs2

VStG §9

Rechtssatz

Ist ein Lenkerankunftsbegehren nach § 103 Abs 2 KFG an eine juristische Person als Zulassungsbesitzerin ergangen, kommt deren außenvertretungsbefugtem Organ im administrativrechtlichen Verfahren zur Erteilung der Lenkerankunft keine Parteistellung zu. Eine derartige Parteistellung lässt sich auch nicht aus dem Umstand ableiten, dass ein außenvertretungsbefugtes Organ gemäß § 9 VStG für die Nichteinhaltung von Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen verantwortlich ist und es daher in weiterer Folge Beschuldigter in einem verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren wegen Verletzung der Auskunftspflicht wäre. Daher war der Wiedereinsetzungsantrag eines außenvertretungsbefugten Organs gegen die Versäumung der Frist zur Erteilung einer Lenkerankunft durch die juristische Person mangels Parteistellung in diesem Verfahren zurückzuweisen.

Schlagworte

Lenkerankunft, Parteistellung, juristische Person, außenvertretungsbefugtes Organ, Wiedereinsetzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2018:LVwG.40.22.950.2018

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at